



**Artenschutzbeitrag im Rahmen der Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. III/H 28 „Wohnen nördlich Kusenweg,
westlich Ostring“**

NZO GmbH, Bielefeld Juni 2022.

**Bebauungsplan Nr. III/ H28
„Wohnen nördlich Kusenweg,
westlich Ostring“**

Artenschutzfachbeitrag



im Auftrag der

**Sparkasse Bielefeld
S-Immobilien-gesellschaft mbH**

Juni 2022



- Landschaftsplanung
- Bewertung
- Dokumentation

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25
mail: nzo.bielefeld@nzo.de, web: www.nzo.de

Inhalt

	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen	1
3. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten	3
4. Vorprüfung (Stufe I)	8
4.1 Vorprüfung des Artenspektrums	8
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	11
4.3 Ergebnis der Vorprüfung.....	12
5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	19
5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten	19
5.1.1 Gebäude bewohnende Fledermausarten	19
5.1.2 Gebüschbrüter	20
5.1.3 Halbhöhlenbrüter	21
5.1.4 Eisvogel	21
5.2 Vermeidungsmaßnahmen	22
5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände	23
6. Literatur und Quellenangaben	24

Übersicht über die Abbildungen:	Seite
Abb. 3-1: Gehölzbestand an der nördlichen Grenze des Garten- und Landschaftsbaubetriebes	4
Abb. 3-2: Gerodete Gehölzfläche an der südwestlichen Grenze des Gartenbaubetriebes.....	5
Abb. 3-3: Gerodete Gehölzfläche südlich der Ackerfläche angrenzend zu Nachbargrundstücken	5
Abb. 3-4: Rot-Eichen-Allee entlang der Zufahrt zum Gartenbaubetrieb 2021	6
Abb. 3-5: Astlöcher in den Rot-Eichen entlang der Zufahrt zum Garten- und Landschaftsbaubetrieb 2020	7
Abb. 4-1: Abgrenzung von Naturschutzgebieten, schutzwürdigen Biotopen, Biotopverbundflächen sowie Fundpunkte des LANUV NRW im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet.....	10

Übersicht über die Tabellen:

Tab. 4-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. III/H 28 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben.....	14
Tab. 4-2: Möglicherweise durch den B-Plan Nr. III/H 28 „Wohnen nördlich Kusenweg, westlich Ostring“ betroffene planungsrelevante Arten ..	18

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 28 sollen die planerischen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung dieser Freiflächen im Siedlungsrandbereich von Heepen geschaffen werden. Der B-Plan sieht eine Mischgebietsnutzung im Süden am Kusenweg und eine Wohnbaunutzung im nördlichen Teilbereich vor. Zum Ostring hin ist eine Lärmschutzwand geplant. Das Plangebiet wird im Osten, Norden und Westen durch öffentliche Grünflächen sowie eine Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltung) begrenzt.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH von der Sparkasse Bielefeld, S-Immobilien-gesellschaft mbH, mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) beauftragt.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist ggf. zu beurteilen, ob und wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer sog. „Ampelbewertung“ (s. MKUNLV 2015) berücksichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Ferner ist zu beurteilen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände durch die Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ausgelöst werden können.

Ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lässt sich die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Bedarfsfall jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart das Tötungsrisiko signifikant erhöht (z. B. durch Kollisionen), der Erhaltungszustand der lokalen Population sich durch Störungen verschlechtert oder die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (s. oben) nicht weiterhin erfüllt wird.

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MKULNV 2015).

3. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Geländebegehungen zur Einschätzung der Lebensraumstrukturen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten haben am 09.12.2020 und im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme für den Umweltbericht am 03.05.2021 stattgefunden. Insbesondere wurden alle Gehölzbestände im Plangebiet auf Höhlen, Faulstellen, Stammrisse und Vogelhorste als mögliche Quartierstandorte für planungsrelevante Tierarten überprüft. Die Untersuchung erfolgte vom Boden aus mit dem Fernglas.

Die ca. 4,3 ha große Ackerfläche zwischen dem Ostring, den Aufforstungen entlang des Oldentruper Baches und dem Gartenbaubetrieb bzw. der Bestandsbebauung am Kusenweg nimmt mehr als die Hälfte der B-Planfläche ein. Entlang des Ostringes ist eine artenreiche Hecke aus Gemeinem Schneeball, Hasel, Pfaffenhütchen und einzelnen Hainbuchen entwickelt. Höhlen, Astlöcher etc. in den Bäumen wurden nicht nachgewiesen.

Der Gartenbaubetrieb wird im Norden durch eine Hecke aus Hainbuche, Rot-Buche und Berg-Ahorn mit Unterwuchs aus Schwarzem Holunder, Pfaffenhütchen und Weiden abgegrenzt. Die Bäume haben teils einen Durchmesser von 20 bis 35 cm (s. Abb. 3-1). Höhlen oder Astlöcher konnten in diesem Bestand aber nicht nachgewiesen werden.



Abb. 3-1: Gehölzbestand an der nördlichen Grenze des Garten- und Landschaftsbaubetriebes
(Aufnahme Mai 2021)

An der südwestlichen Grenze des Gartenbaubetriebes und südlich der Ackerfläche angrenzend zu Nachbargrundstücken wurde der dort vorhandene Gehölzbestand nach Auskunft des Eigentümers im Herbst 2020 vollständig gerodet. Anhand des noch auf der Fläche liegenden Kronenschnitts konnten im Dezember 2020 u. a. die Arten Rot-Buche, Spitz-Ahorn und Robinie identifiziert und anhand der Baumstümpfe teilweise ein Alter von mindestens 50 Jahren geschätzt werden (s. Abb. 3-2, Abb. 3-3).



Abb. 3-2: Gerodete Gehölzfläche an der südwestlichen Grenze des Gartenbaubetriebes
(Aufnahme Mai 2021)



Abb. 3-3: Gerodete Gehölzfläche südlich der Ackerfläche angrenzend zu Nachbargrundstücken
(Aufnahme Mai 2021)

Die Zufahrt zum Gartenbaubetrieb wurde zur Zeit der Begehungen im Dezember 2020 und Mai 2021 noch durch eine ca. 20-jährige Rot-Eichen-Allee gesäumt (s. Abb. 3-4). In drei dieser Bäume wurden Astlöcher festgestellt (Abb. 3-5). Über die Tiefe der Astlöcher/Höhlen und Stammrisse sowie eine mögliche Besiedlung konnten keine Aussagen getroffen werden, da eine spezielle Baumhöhlenkontrolle auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, z. B. mit dem Endoskop, nicht Bestandteil des Auftrags war. Bei der Sichtkontrolle mit dem Fernglas konnten keine Spuren einer Nutzung durch planungsrelevante Arten festgestellt werden (z. B. Kot- oder Urinspuren von Fledermäusen am Locheingang bzw. am Stamm).

Im Winter 2021/2022 wurde die Rot-Eichen-Allee nach Auskunft des Eigentümers aus Verkehrssicherheitsgründen gerodet.



Abb. 3-4: Rot-Eichen-Allee entlang der Zufahrt zum Gartenbaubetrieb 2021
(Aufnahme Mai 2021)



Abb. 3-5: Astlöcher in den Rot-Eichen entlang der Zufahrt zum Garten- und Landschaftsbaubetrieb 2020

(Aufnahme: Dezember 2020)

Bei der Teilfläche im Westen des Plangebietes bis zum Oldentruper Bach handelt es sich um eine junge Aufforstung aus Birken und Erlen bzw. südlich angrenzend um eine junge Buchenwaldaufforstung. Höhlen, Astlöcher oder Stammrisse konnten bei diesen Bäumen nicht festgestellt werden. Auch wurden im gesamten Plangebiet keine Horste von Greifvögeln nachgewiesen.

Bei der Sichtkontrolle der Gebäude im B-Plangebiet von außen mit dem Fernglas konnten keine offensichtlichen Einflugmöglichkeiten und auch keine Vogelnester an den Gebäuden festgestellt werden. Eine Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten kann dennoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, da z. B. Gebäude bewohnende Fledermausarten kleinste Ritzen an Mauerverschalungen und Rollladenkästen als Einflugmöglichkeiten nutzen können.

Insgesamt ist festzuhalten, dass in den nach den Rodungstätigkeiten noch verbliebenen Gehölzbeständen im Bereich des B-Plangebietes u. a. aufgrund des Alters der Gehölze keine Strukturen nachgewiesen wurden, die planungsrelevanten Tierarten potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten. Im Bereich der Gebäude sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die kleinste Ritzen an Gebäuden nutzen können, nicht auszuschließen.

4. Vorprüfung (Stufe I)

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz, Runderlass vom Juni 2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wäre für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MKULNV 2015, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den „Allerweltsarten“ kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass bei diesen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des strengen Artenschutzes verstoßen wird (VV-Artenschutz 2016). Für die Stadt Bielefeld zählen darüber hinaus Dohle, Haussperling, Hohltaube und Mauersegler zu den Arten mit lokal artenschutzrechtlicher Relevanz und werden bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls betrachtet (UMWELTAMT STADT BIELEFELD 2013).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden Messtischblattes alle in diesem Gebiet nach 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden alle verfügbaren Quellen ausgewertet. Insbesondere waren dies:

- planungsrelevante Arten in dem Messtischblatt-Quadranten (MTB) 3917-4, Internetportal des LANUV NRW, Download 07.04.2022

- planungsrelevante Arten der Stadt Bielefeld mit lokaler Relevanz (Dohle, Haussperling)
- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW (@)LINFOS, aufgerufen: 13.04.2022
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW (Lieferung Daten des LANUV vom 13.04.2022)

Insgesamt sind für den MTB-Quadranten beim LANUV NRW 4 Fledermausarten, 25 Vogelarten bekannt. Weitere Tiergruppen und planungsrelevante Pflanzenarten sind für den MTB-Quadranten nicht angegeben.

Für die weitere Datenrecherche (z. B. Anfrage beim LANUV NRW) wurde unter Berücksichtigung von Aktionsradien ggf. vorkommender planungsrelevanter Arten eine Umfeldanalyse in einem Radius von ca. 2 km um das Plangebiet durchgeführt (s. Abb. 4-1).

Innerhalb dieses Radius liegen die beiden Naturschutzgebiete „NSG Windweheniederung“ (BI-018) und „NSG Töpker Teich“ (BI-017). Für beide NSG sind in den Objektinformationen keine planungsrelevanten Arten aufgeführt. Auch für die im Radius von ca. 2 km um das Plangebiet liegenden Biotopkatasterflächen sind keine planungsrelevanten Arten verzeichnet.

Bei den Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung handelt es sich um das Gewässersystem der Windwehe. Oldentruper Bach sowie Seitenbäche und Seitentälchen der Windwehe sind Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung. In den Objektbeschreibungen für die Gewässerbiotopverbundflächen sind keine Tierarten aufgeführt. Östlich des Ostringes ist der „Kulturlandschaftskomplex im Herforder Hügelland“ (VB-DT-BI-3917-013) ein Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW mit besonderer Bedeutung. Für diese Bereiche sind Feldlerche, Neuntöter und Nachtigall aufgeführt (s. Abb. 4-1).

Im Fundpunktkataster des LANUV NRW sind im Umkreis des Planungsvorhabens einige Nachweise der Feldlerche aus den Jahren 2010, 2012 und 2013 gelistet (Stand: April 2022). Diese Nachweise liegen alle mindestens 1,4 km vom Plangebiet entfernt. Darüber hinaus ist am Töpker Teich ein Fundpunkt des Neuntöters aus dem Jahr 2010 im Kataster vorhanden. Dieser Nachweis liegt ca. 860 m vom Planungsvorhaben entfernt.

Im Waldgebiet am Hungerbach (Döbbelars Feld) zwischen der BAB 2 und dem Kusenweg ist der Nachweis der Großen Bartfledermaus aus dem Jahr 2010 bekannt. Es handelt sich um eine Wochenstube, bei der lauten Angaben des Fundpunktkatasters 93 ausfliegende Tiere gezählt wurden. Dieser Nachweisort liegt ca. 1,4 km östlich des B-Plangebietes.

Aufgrund dieser Umfeldanalyse ist über die für den Messtischblatt-Quadranten genannten planungsrelevanten Arten hinaus noch der Neuntöter als weitere Vogelart für das Umfeld des Planungsvorhabens bekannt. Aus Vorsorgegründen werden auch die für Bielefeld lokal relevanten planungsrelevanten Arten Dohle, Mauersegler, Haussperling und Hohltaube als potenziell vorkommende Arten in die Vorprüfung mit aufgenommen.

Somit erhöht sich die Anzahl der zu prüfenden planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Vögel um weitere drei auf insgesamt 30 Vogelarten. Eine Zusammenstellung der im Bereich des Planungsvorhabens tatsächlich nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gibt die Tab. 4-1 (s. Kap. 4.3).

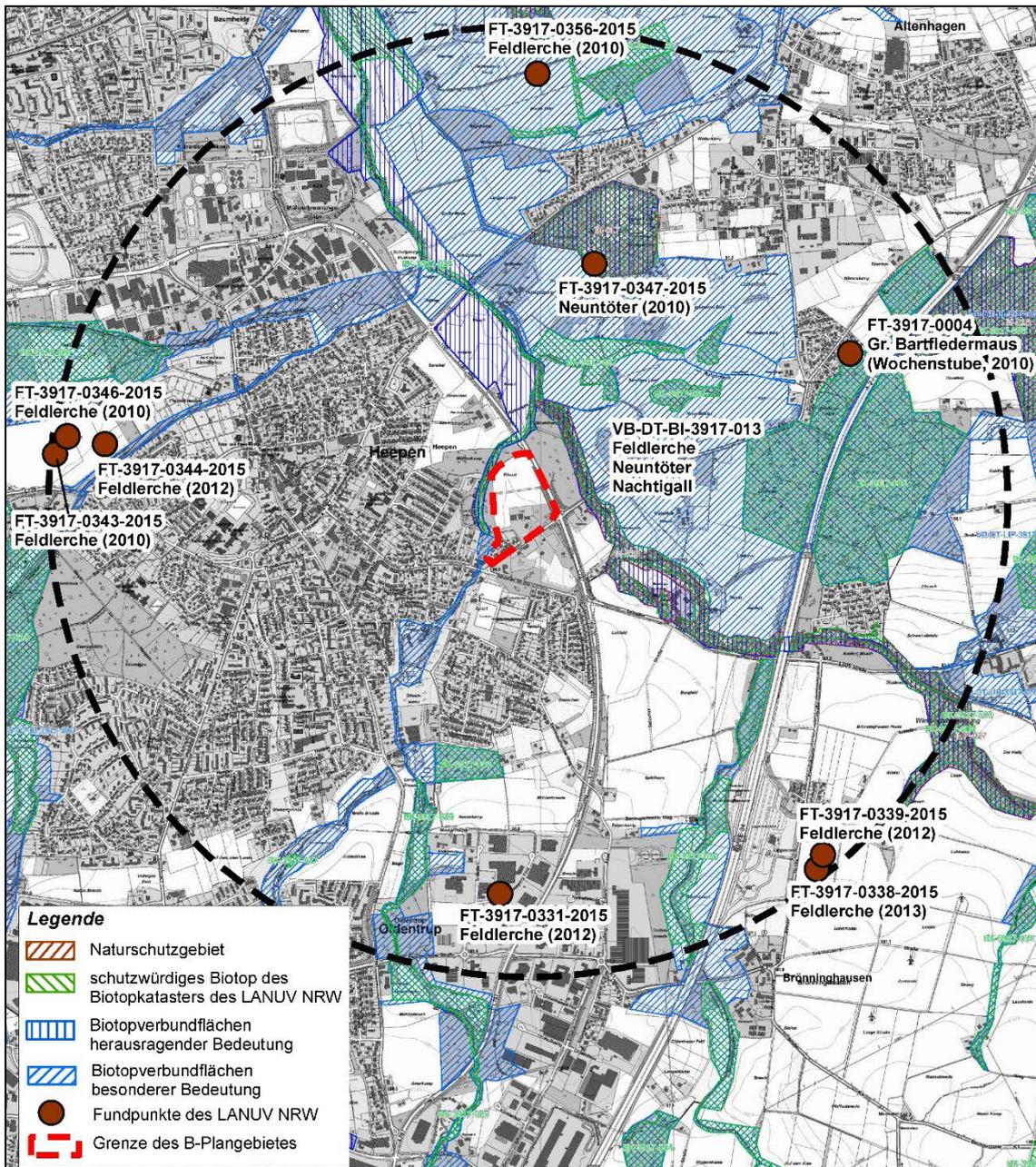


Abb. 4-1: Abgrenzung von Naturschutzgebieten, schutzwürdigen Biotopen, Biotopverbundflächen sowie Fundpunkte des LANUV NRW im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Aufgrund der Nachfrage nach Wohngebietsflächen soll die Ackerfläche zwischen Ostring und dem Waldgebiet am Oldentruper Bach sowie dem Kusenweg städtebaulich entwickelt werden. Einbezogen in das Plangebiet sind die Bestandsbauten entlang des Kusenweges und der dort ansässige Garten- und Landschaftsbaubetrieb.

Die Ackerfläche wird vollständig durch Wohnbebauung, öffentliche Grünflächen und ein Regenrückhaltebecken überplant. Im Bereich der Bestandsbauten im Südwesten werden weitere Baufenster durch Überplanung von Gartenflächen ermöglicht. Die Erschließungsstraße nimmt u. a. Teilflächen des Gartens des Garten- und Landschaftsbaubetriebes in Anspruch. Die Hecke nördlich der Betriebsflächen wird zur Erhaltung festgesetzt und durch die Festsetzung zur Anpflanzung gemäß § 9 (1) 25a BauGB im Norden und Osten erweitert.

Die Ablaufmulde des Regenrückhaltebeckens ist innerhalb der Aufforstung westlich des B-Plangebietes bis zum Oldentruper Bach vorgesehen. Diese ist eine Kompensationsfläche des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. III/H 13.1 „Depenbrocks Hof“.

Die Grundlage für die zur artenschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigten Projektwirkungen bilden der Entwurf der Bebauungsplanung des Büros Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH und des Bauamtes der Stadt Bielefeld (Stand: Mai 2022).

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr bestehen. Grundsätzlich mögliche Wirkungen sind:

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden),
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze),
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung,
- Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen,
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub),
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bebauung und Erschließung und sind von langfristiger Dauer.

- vollständige Vegetationsbeseitigung auf den Flächen,
- Beseitigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tiere,
- Flächen- und Tierlebensraumverlust durch Versiegelung und Überbauung,
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte,
- Veränderungen der Topografie,
- Veränderung des Mikroklimas,
- Änderung der Lebensraumstrukturen für Tier- und Pflanzenarten im Bereich der neu gestalteten Gartenflächen der Wohn- und Mischgebietsnutzung.

Die **betriebsbedingten Projektwirkungen** fassen die Wirkfaktoren zusammen, die sich aus der Erschließung der Wohn- und Mischgebiete ergeben können.

- Lärm- und Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen,
- Zerschneidungseffekte,
- Vertreibung und Störung von Tieren,
- Verkehrstod von Tieren.

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die nachfolgende Tab. 4-1 zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art der Tab. 4-1 werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob die Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

Bei der Konfliktanalyse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können baubedingt bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Betriebsbedingte Tierverluste können durch Verkehrsbewegungen auf den neuen Erschließungsstraßen verursacht werden. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur dann, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen einzelner Tiere können als allgemeines Lebensrisiko angesehen werden und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. Lärm, Licht etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs.

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

wird. Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Erläuterungen zu Tab. 4-1

Farbliche Kennzeichnungen:

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein spezielles, dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 4-1):

Erhaltungszustand:	<table border="1"><tr><td>G</td></tr><tr><td>U</td></tr><tr><td>S</td></tr></table>	G	U	S	= günstig	↑ = positiver Trend
G						
U						
S						
		= ungünstig/unzureichend	↓ = negativer Trend			
		= ungünstig/schlecht				

Das untersuchte Gebiet in der kontinentalen Region von NRW (= KON in Tab. 4-1, Stand der Ampelbewertung für planungsrelevante Arten in NRW: 07.04.2022).

	Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 4-1 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.
--	---

Status der Art im Messtischblatt-Quadranten nach LANUV NRW:

- 1 = Nachweis ab 2000 vorhanden
- 2 = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Abkürzungen Artbeschreibungen:

- WS = Wochenstube
- WQ = Winterquartier

Artnamen* = lokale Relevanz:

planungsrelevante Art der Stadt Bielefeld

**** weitere Nachweise**

FT = Nr. des Fundpunktes einer planungsrelevanten Art des LANUV NRW
VB-DT: Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung

Tab. 4-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. III/H 28 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Gruppe	Art	MTB 3917-4	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Große Bartfledermaus	+	1	FT-3917-0004	U	gebäudebewohnende Fledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen im Offenland über Gewässern, Gärten und in Viehställen, WQ in Höhlen, Stollen und Kellern; Wochenstube ca. 1,4 km östlich des Plangebiet am Waldgebiet am Hungerbach	Winterquartiere mit Sicherheit ausgeschlossen, Einflugmöglichkeiten in Gebäuden für Fledermäuse nicht sicher auszuschließen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell möglich	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Kleinabendsegler	+	1		U	Waldfledermaus, WS und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Baumspalten, WQ in Kleingruppen bis zu 30 Tieren ebenfalls in Baumhöhlen, aber auch in Hohlräumen an und in Gebäuden, Jagdgebiete in Wäldern, entlang von Hecken, über Grünland und Gewässer	Konflikte mit Sommerquartieren ausgeschlossen, Einflugmöglichkeiten in Gebäuden für Fledermäuse nicht sicher auszuschließen, Konflikte mit Ruhestätten potenziell möglich	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Wasserfledermaus	+	1		G	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, WQ in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern	nach Rodung der Rot-Eichen-Allee keine Baumhöhlen im Plangebiet mehr vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergfledermaus	+	1		G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen	Einflugmöglichkeiten in Gebäuden für Fledermäuse nicht sicher auszuschließen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell möglich	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
Vögel	Bluthänfling	+	2		U	bevorzugt ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen mit samentragender Krautschicht, zunehmend aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, Neststandort in dichten Hecken und Sträuchern	Gehölzstrukturen und Gärten im Plangebiet für die Art geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Dohle*				unbek.	bevorzugt offene Lebensräume mit altem Baumbestand, Felsen oder alten Gebäuden, überwiegend Höhlenbrüter, Nest in Löchern und Nischen aller Art, z. B. Spechthöhlen oder Gebäudenischen, große, alte Bäume sind häufig Schlafplatz von Dohलगruppen, Wälder werden nur im Randbereich besiedelt, Nahrungshabitate in relativ weiträumigen, offenen Flächen mit niedriger Vegetation (Parkflächen, Grünland)	keine Höhlenbäume und keine ausreichend großen Gebäudenischen im Plangebiet vorhanden, keine Hinweise auf Schlafplätze der Art im Gebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Eisvogel	+	2		G	brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer	Oldentruper Bach ist potenzieller Lebensraum des Eisvogels, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bauzeit der Ablaufmulde nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)

Gruppe	Art	MTB 3917-4	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Feldlerche	+	2	FT-3917-0331-, -338-, -339-, -343-, -344-, -346-2015, VB-DT-BI-3917-013	U↓	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt	aufgrund der isolierten Lage der Ackerfläche zwischen Wäldern und Siedlungsbereichen und des vielbefahrenen Ost-ringes ist das B-Plangebiet für die Art nicht geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldschwirl	+	2		U	besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungs-zonen von Gewässern, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsche, Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldsperling	+	2		U	Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften und ländliche Siedlungen mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen, nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansamm-lungen, nutzt vorwiegend Specht- oder Faulhöhlen, aber auch Gebäudenischen	keine Baumhöhlen im Plangebiet mehr vorhanden, Gebäudenischen nicht sicher auszuschließen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Girlitz	+	2		U	Lebensraum sind abwechslungsreiche Siedlungsgebiete mit lockerem Baumbestand, wie z. B. auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen, Nest bevorzugt in Nadelbäumen; in Bielefeld um die Jahrtausendwende drithäufigste Finkenart (Härtel 2001 in: Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens, http://atlas.nw-ornithologen.de)	Gehölzbestände im Plangebiet für die Art potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Graureiher	+	2		U	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft mit Kombination von offenen Feldfluren und Gewässern, Kolonie-brüter, die Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen	keine geeigneten Brutbäume innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Habicht	+	2		G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km ²	keine geeigneten Habitatstrukturen vor-handen, kein Horstbaum nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Haussperling*				unbek.	Art ist Kulturfolger und eng an den Menschen gebunden, kommt in Dörfern mit Landwirtschaft, in Vorstadtbezirken sowie in Stadtzentren mit großen Parkanlagen vor, brütet in Hohlräumen unter Dachpfannen, in offenen Dachkästen, zwischen Dachstuhl und Mauertrauf, aber auch in Baumhöhlen und immergrünen Fassadenbegrünungen wie z. B. Efeu	Habitatstrukturen im Plangebiet für die Art potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Hohltaube*				unbek.	bevorzugt lichte Wälder und Feldgehölze mit alten Baumbeständen, besiedelt gelegentlich auch große, weitläufige Parks oder Gärten, Nest in alten Baumhöhlen (bevorzugt vom Schwarzspecht)	nach Rodung der Rot-Eichen-Allee keine Baumhöhlen im Plangebiet mehr vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinspecht	+	2		G	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villengärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhle in angefaulten oder morschen Weichhölzern, z. B. in Birken, Weiden	nach Rodung der Rot-Eichen-Allee keine Baumhöhlen im Plangebiet mehr vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917-4	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Kuckuck	+	2		U↓	bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder, wichtig sind Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten, Art ist Brutschmarotzer bei kleinen Singvögeln (breites Wirtsspektrum), adulte Tiere sind Nahrungsspezialisten (behaarte Schmetterlingsraupen, größere Insekten)	grundsätzlich geeignete Strukturen für die Art im Plangebiet vorhanden, aufgrund der hohen Störfähigkeit (Effektdistanz 300 m) sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art aber dennoch auszuschließen	treffen nicht zu
	Mauersegler*				unbek.	brütet in Städten und Dörfern vor allem in Mauerlöchern an Gebäuden oder unter Dächern, seltener auch in ausgedehnten Waldgebieten in Baumhöhlen zu finden, sehr standorttreu	bei Begehungen, keine Vogelnester an den Gebäuden festgestellt, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mäusebussard	+	2		G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes	keine Horststandorte im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	+	2		U	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, Koloniebrüter, baut Lehmester an Gebäuden, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt	keine Vogelnester an den Gebäuden nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Nachtigall	+	2	VB-DT-BI-3917-013	G	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen in Gewässernähe, in Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp	Waldrand im Westen Richtung Oldentuper Bach für die Art potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Neuntöter			FT-3017-0347-2015, VB-DT-BI-3917-013	U	besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	+	2		U↓	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	keine geeigneten Gebäudestrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rebhuhn	+	2		S	besiedelt kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen	Strukturen im Plangebiet für die Art potenziell geeignet, da die Art zu vielbefahrenen Straßen aber meist große Abstände einhält (Lärm maskiert Warnrufe, Effektdistanz = 300 m), sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Saatkrähe	+	2		G	besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, Tiere bilden große Brutkolonien auf hohen Laubbäumen und sind standorttreu	keine Hinweise auf eine Brutkolonie im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917-4	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Schleiereule	+	2		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	keine geeigneten Gebäudestrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	+	2		G	ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	+	2		G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen sowie Friedhöfe, Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit	kein Horstbaum im Plangebiet nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Star	+	2		U	Art brütet überwiegend in Baumhöhlen, aber auch in Felsspalten und im Siedlungsbereich in Nistkästen und in Hohlräumen an Gebäuden aller Art, Schlafplätze von bis zu vielen Tausend Tieren vor allem in größeren Schilfgebieten, aber auch in Baum- und dichten Strauchgruppen	für die Art geeignete Einflugmöglichkeiten an Gebäuden nicht festgestellt, keine Baumhöhlen nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turmfalke	+	2		G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	keine geeigneten Brutstandorte vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldkauz	+	2		G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 bis 80 ha	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	+	2		U	besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Parks und Grünanlagen im Siedlungsbereich, nutzt als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard), meidet zur Brutzeit Siedlungsgebiete, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen	kein Horstbaum innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldschnepfe	+	2		U	lebt in feuchten Laub- und Mischwäldern, Nest, meist am Waldrand angelegt, ist eine Mulde am Boden, die mit Laub, Gras, Moos und anderen Pflanzenteilen gepolstert ist	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergtaucher	+	2		U	besiedelt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, aber auch Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Von den in der Tab. 4-1 aufgeführten insgesamt 34 planungsrelevanten Arten können aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen 23 Arten von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden. Dies betrifft z. B. alle Arten, die in großflächigen, geschlossenen Wäldern und in Baumhöhlen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausbilden.

Konflikte mit 9 Arten können nicht sicher ausgeschlossen werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist somit festzuhalten, dass für die in Tab. 4-2 aufgeführten Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG grundsätzlich ausgelöst werden können, so dass die vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II, s. Kap. 5).

Tab. 4-2: Möglicherweise durch den B-Plan Nr. III/H 28 „Wohnen nördlich Kusenweg, westlich Ostring“ betroffene planungsrelevante Arten

planungsrelevante Arten	Status im Plangebiet	Erhaltungszustand in NRW	Schutzstatus	nach FFH-/V-RL	Rote Liste NRW
		kontinentale Region			NRW
Fledermäuse					
Große Bartfledermaus	potenziell	U	§§	Anh. IV	3
Kleinabendsegler	potenziell	U	§§	Anh. IV	V
Zwergfledermaus	potenziell	G	§§	Anh. IV	*
Vögel					
Bluthänfling	potenziell	U	§		3
Eisvogel	potenziell	G	§		*
Feldsperling	potenziell	U	§		3
Girlitz	potenziell	U	§		2
Hausperling	potenziell	unbek.	§		V
Nachtigall	potenziell	G	§		3

Hrsg. LANUV NRW und NWO: Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere (Stand Nov. 2010) und der Brutvögel (Juni 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, * = ungefährdet, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, ↑ = positiver Trend, ↓ = negativer Trend, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

In einer vertiefenden Art-zu-Art-Analyse ist zu prüfen, welche Beeinträchtigungen bei den in Tab. 4-2 aufgeführten Fledermaus- und Vogelarten durch das Planungsvorhaben zu erwarten (Wirkprognose) und welche Vermeidungsmaßnahmen ggf. erforderlich sind (s. Kap. 5.2). Anschließend wird geprüft, ob trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Auf die Art-für-Art-Protokolle wird verzichtet, da alle relevanten Angaben in den folgenden Kapiteln dargelegt werden (s. Merkblatt Fachbeitrag Artenschutz des Umweltamtes Bielefeld 2013).

5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Zur besseren Übersicht und im Hinblick auf ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden die Arten hier textlich gruppenweise abgehandelt.

5.1.1 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Für die Arten Große Bartfledermaus und Zwergfledermaus sind Wochenstuben an den bestehenden Gebäuden nicht mit Sicherheit auszuschließen. Die Zwergfledermaus nutzt ganzjährig, sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier, Mauerritzen, Spalten und Hohlräume an Gebäuden. Die Große Bartfledermaus nutzt Spaltenquartiere an und in Gebäuden, Dachböden sowie Verschalungen als Wochenstube. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller, so dass sich mögliche Konflikte bei der Großen Bartfledermaus auf die Sommermonate beschränken.

Der Kleinabendsegler nutzt sowohl als Wochenstube als auch als Winterquartier in erster Linie Baumhöhlen. Zur Überwinterung in Kleingruppen werden aber auch schon mal Gebäudenischen an und in Gebäuden genutzt, so dass Konflikte mit Ruhestätten dieser Art auch möglich sind.

Die vorhandenen Wohngebäude im Plangebiet sollen im Wesentlichen im Bestand gesichert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Baumaßnahmen an den Bestandsgebäuden geplant. In Bezug auf mögliche Fledermausquartiere in oder an den Wohngebäuden ergeben sich durch die Aufstellung des B-Planes Nr. IIIH 28 zunächst keine Veränderungen. Bei Abbruch- und umfangreichen Umbaumaßnahmen innerhalb der Grenzen der Baufenster sind jedoch bei der Antragstellung Artenschutzbelange im Benehmen mit dem Bauamt und dem Umweltamt der Stadt Bielefeld zu berücksichtigen (s. Internetportal der Stadt Bielefeld: Checklisten-Artenschutz).

Durch das Planungsvorhaben gehen potenzielle Jagdgebiete für die Fledermäuse bau- und anlagebedingt verloren. Die individuellen Jagdgebiete der Zwergfledermaus sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis 2,5 km um die Quartiere liegen, so dass das 7,9 ha große Plangebiet

insgesamt auch als Jagdgebiet der Zwergfledermaus in Frage kommt. Die Zwergfledermaus ist eine typische Art der Siedlungsgebiete mit Jagdgebieten auch in Gärten. Durch Grünstrukturen im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens und der öffentlichen Grünflächen entstehen neue, von der Zwergfledermaus potenziell nutzbare Jagdlebensräume. Potenzielle Jagdgebiete des Kleinabendseglers bleiben in den angrenzenden Aufforstungen erhalten.

Für die Große Bartfledermaus kann das Plangebiet potenzieller Teillebensraum sein. Der Aktionsraum einer Wochenstube der Art kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen und 10 km von der Wochenstube entfernt liegen (s. LANUV NRW Internetportal: Geschützte Arten in NRW). Somit ist nicht auszuschließen, dass Tiere der Wochenstube am Hungerbach (s. Abb. 4-1) auch Teilflächen des B-Plangebietes bei der Jagd nutzen. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes ist aber sicher anzunehmen, dass das Plangebiet nicht essentiell für den Erhalt der lokalen Population ist. Ausweichmöglichkeiten sind insbesondere östlich des Ostringes vorhanden.

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten sind anlage- und betriebsbedingt keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten und keine Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Jagd- und Nahrungshabitate der Arten erforderlich.

Fledermäuse werden erst zur Dämmerung aktiv, so dass nur geringe oder keine Überschneidungen mit dem Bauablauf auftreten. Aus diesen Gründen sind die bauzeitlichen Störungen von geringer Relevanz und es sind diesbezüglich keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.1.2 Gebüschbrüter

Bluthänfling und Girlitz brüten in Hecken und Gebüsch. Diese Strukturen sind auch in den Gärten im Plangebiet ausgeprägt und stellen grundsätzlich geeignete Fortpflanzungshabitate für diese Arten dar. Da beide Arten auch in Siedlungsrandbereichen vorkommen, vergleichsweise lärm- und störungsunempfindlich sind, können Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nicht ausgeschlossen werden.

Für die Nachtigall stellen insbesondere die Waldrandbereiche im Westen des Plangebietes in der Aue des Oldentruper Baches geeignete Fortpflanzungshabitate dar. Auch die junge Aufforstung im Bereich der geplanten Ablaufmulde ist potenzieller Lebensraum der Art.

Da die Gehölze im Zuge der Realisierung des Baugebietes teilweise durch die Anlage von Erschließungsstraßen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und überbaubare Grundstücksflächen beseitigt werden, entstehen Konflikte mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Zur Abwendung der Verbotstatbestände (Nr. 1: Tötung von Individuen, Nr. 2: Störung von Tieren während der Fortpflanzungszeit, Nr. 3: Beschädigung/Zerstörung von Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten) sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen während der Fortpflanzungszeiten der Arten erforderlich (s. Kap. 5.2).

5.1.3 Halbhöhlenbrüter

Nach der Beseitigung der Rot-Eichen-Allee mit den nachgewiesenen Astlöchern kommen als potenzielle Brutstätten für Feld- und Haussperling innerhalb des B-Plangebietes mögliche Gebäudequartiere in Frage. Da beide Arten kleinste Nischen an Gebäuden, unter Dachpfannen und Hohlräume zwischen Mauertiefe und Dachstuhl nutzen können, sind Quartiere in den bestehenden Gebäuden nicht auszuschließen. Da die Gebäude durch die Festsetzungen des B-Planes nicht überplant werden, ist ein Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten (Verbotstatbestand Nr. 3) und eine Verletzung und Tötung von Tieren im Brutquartier (Verbotstatbestand Nr. 1) zunächst ausgeschlossen. Bei Abbruch- und umfangreichen Umbaumaßnahmen innerhalb der Grenzen der Baufenster sind jedoch bei der Antragstellung Artenschutzbelange im Benehmen mit dem Bauamt und dem Umweltamt der Stadt Bielefeld zu berücksichtigen (s. Internetportal der Stadt Bielefeld: Checklisten-Artenschutz).

Störungen während der Bauzeit sind grundsätzlich möglich. Da beide Arten jedoch in Bezug auf Lärm vergleichsweise störungsunempfindlich sind (GARNIEL & MIERWLD 2010) und insbesondere der Haussperling als Kulturfolger in Siedlungsgebieten eng an den Menschen gebunden ist, können relevante Störungen, die den Verbotstatbestand Nr. 2 erfüllen, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Somit sind für Feld- und Haussperling keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.1.4 Eisvogel

Der Oldentruper Bach ist potenzieller Lebensraum des Eisvogels. Steilufer für die Anlage von Brutröhren sind im Bereich der geplanten Ablaufmulde aus dem Regenrückhaltebecken aber nicht vorhanden, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art und somit der Verbotstatbestand Nr. 3 ausgeschlossen werden können.

Bauzeitliche Vergrämung aus dem potenziellen Nahrungs- und Jagdhabitat des Eisvogels ist möglich. Da es sich nur um einen ca. 30 m langen Bauabschnitt zur Anbindung der Ablaufmulde aus dem geplanten Regenrückhaltebecken handelt und sowohl unterhalb des Bauabschnittes als auch oberhalb vom Vorhaben völlig unbeeinflusste Gewässerabschnitte in räumlicher Nähe vorhanden sind, treten keine Konflikte mit Nahrungshabitaten auf, die u. U. essentiell sind im Zusammenhang mit der Jungenaufzucht und dem Fortbestand der lokalen Population. Für den Eisvogel sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

Vermeidungsmaßnahmen für die Gebüschbrüter Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall

Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss gemäß § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden, d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Im Hinblick auf **Fortpflanzungsstätten** kann somit vermieden werden, dass **Tiere während der Brutzeit** durch die Baumaßnahmen **verletzt oder getötet** [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungszeit **gestört** werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Für Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall finden sich in unmittelbarer Nähe ausreichende Ausweichmöglichkeiten (z. B. in den jungen Aufforstungen, dem Regenrückhaltebecken und dem alten Mühlenteich westlich des Plangebietes sowie zwischen Kusenweg und Salzufler Straße in der mit Gehölzen reich strukturierten Kulturlandschaft südlich des Plangebietes). Bei einer Beseitigung potenzieller Bruthabitate durch das Planungsvorhaben ist mit Sicherheit anzunehmen, dass im räumlichen Zusammenhang die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** für diese Arten auch **weiterhin erfüllt** bleibt [§ 44 (5)] und **kein Verbotstatbestand** ausgelöst wird.

Durch die Bauzeitenbeschränkungen wird ebenso vermieden, dass auch die Individuen der weiteren im Plangebiet vorkommenden, besonders geschützten, aber nicht planungsrelevanten Brutvogelarten und Nahrungsgäste durch die Baumaßnahmen während der Brutzeit verletzt oder getötet und während der Brutzeit gestört werden.

5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgte Art-für-Art für die im Bereich des B-Planes Nr. III/H 28 „Wohnen nördlich Kusenweg, westlich Ostring“ tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für die **Gebüschbrüter** sind erforderlich, um eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Arten abzuwenden. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben für diese Arten nicht ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Belange des strengen Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.

Datum: ...28.06.2022.....

Für den Verfasser:



6. Literatur und Quellenangaben

- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Vögel und Straßenverkehr, Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB.- im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutzfachsysteme-nrw.de
- LANUV NRW (2016): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW.- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.- 91 S., Düsseldorf
- MKUNLV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 267 S., Düsseldorf
- MUNLV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf
- Stadt Bielefeld - Umweltamt (2013): Artenschutz in baurechtlichen Genehmigungsverfahren.- <https://www.bielefeld.de/ffp/dokumente/InfozumArtenschutz.pdf>
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, III 4 - 616.06.01.17